

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Rahmenbedingungen der Frühförderung in Thüringen - Teil IV

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetzes wurde die Zuständigkeit für die Frühförderung von der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe verlagert. So hat der Gesetzgeber beschlossen, dass nach einer längeren Übergangszeit bei Kindern vor der Einschulung die Zuständigkeit für die Hilfen von Kindern und Eltern im Rahmen der Frühförderung bei der Jugendhilfe zusammengeführt werden. Angesichts der traditionell wenig abgestimmten Strukturen beider Systeme sind hier umfangreiche Vorbereitungen notwendig - auch um eine frühzeitige Planungssicherheit zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2004 hat außerdem der Freistaat Thüringen die Standards der Frühförderung finanziell unterstützt, danach wurden die Mittel ausgesetzt und seitdem nicht wieder in den Haushalt aufgenommen. Zahlreiche andere Bundesländer unterstützen seit Jahrzehnten die Frühförderung aus freiwilligen Mitteln, um der ständig wachsenden Bedeutung frühkindlicher Entwicklungshilfen Rechnung zu tragen, zum Beispiel durch interdisziplinäre Früherkennungsteams in den Frühförderstellen (Niedersachsen), Honorarmittel für Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten bei Fallbesprechungen in den Frühförderstellen (Hessen), fachliche externe Beratung und Begleitung der Frühförderung durch Arbeitsstellen in freier Trägerschaft (Brandenburg, Berlin, Bayern, Hessen), fallunspezifische heilpädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten (Hessen, Bayern), zusätzliche finanzielle Unterstützung für pädagogische Fachkräfte (Baden-Württemberg) und medizinische Fachkräfte (Rheinland-Pfalz) in den Frühförderstellen zur Anhebung der fachlichen Standards.

In Thüringen gibt es keine solche Unterstützung. Dabei hat der Freistaat bundesweit nicht nur die kürzesten Zeitbudgets beim Zugang und der laufenden Förderung, im Gegensatz zu der Mehrzahl der anderen Bundesländer sind auch die pädagogischen Fachpersonen überwiegend keine Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium. Diese Benachteiligung der frühkindlichen Hilfen beispielsweise gegenüber dem späteren Schulsystem entspricht nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Herausforderungen und muss daher dringend hinterfragt werden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2225** vom 14. Juni 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2021 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen wurde die finanzielle Unterstützung für die Frühförderung in Thüringen nach 2004 ausgesetzt?

Antwort:

Seit dem 1. Juli 2003 gibt die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV vom 24. Juni 2003, zuletzt geändert

am 23. Dezember 2016) den Rahmen hinsichtlich des Verfahrens bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung und der Kostenteilung - siehe §§ 8 und 9 FrühV - vor. Darüber hinaus wurde die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens und die Kostenteilung den Verhandlungen der Rehabilitationsträger (und im Zuge der neuen Landesrahmenvereinbarung vom 1. Dezember 2020 den Leistungserbringern) auf Landesebene überlassen. Nähere Anforderungen an Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren werden seither durch eine Landesrahmenvereinbarung geregelt. Damit wurden die Aufgaben der Frühförderstellen sowie Vorgaben hinsichtlich der Leistungserbringung der Komplexleistung im Sinne der Frühförderverordnung nicht mehr über die "Richtlinie zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen im Bereich der Frühförderung" geregelt.

2. Inwiefern bestehen seitens der Landesregierung Überlegungen, angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung der Frühförderung deren ergänzende Finanzierung durch das Land wieder aufzunehmen?

Antwort:

Der Bundesgesetzgeber hat die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder in § 113 Abs. 2 Nr. 3 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 79 SGB IX beziehungsweise in § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung abschließend geregelt und die Kostenträger für diese Leistungen festgeschrieben.

Die Landkreise und kreisfreien Städten in Thüringen, als örtliche Träger der Eingliederungshilfe, die Krankenkassen, die Verbände der Leistungserbringer und das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, haben gemeinsam die am 1. Dezember 2020 in Kraft getretenen Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung geschlossen, welche insbesondere näheres zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und zum Abrechnungsverfahren und der Vergütung der Leistungen der interdisziplinären Frühförderung regelt.

Vor diesem Hintergrund wird von Seiten der Landesregierung kein Bedarf hinsichtlich einer ergänzenden Finanzierung der Frühförderung durch das Land gesehen.

3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur besonderen Bedeutung von ressourcenstärkenden Hilfen in den Familien in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes und insbesondere im ersten Lebensjahr vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Auswirkungen hat die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung in Thüringen mit der Begrenzung der Dauer einer Fördereinheit auf maximal 60 Minuten auf die familienorientierten Angebote der Frühförderung in den Frühförderstellen, die bisher noch nach anderen Rahmenbedingungen arbeiten konnten (zum Beispiel der Frühförderstelle in Jena mit einer Dauer von über 100 Minuten)?

Antwort:

In der Anlage 4 der Landesrahmenvereinbarung sind im Leistungselement 3.2 die Leistungsinhalte einer Fördereinheit als direkte Leistung beschrieben. Zu diesen gehören die

- direkte Leistung am Kind,
- Anleitung der Bezugsperson,
- elternspezifische Beratung sowie
- räumlich-sächliche Vor- und Nachbereitung.

Zu den Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität gehören insbesondere die

- Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer Team- und Fallbesprechungen, auch der im Wege der Kooperation eingebundenen Mitarbeiter,
- Dokumentation von Daten und Befunden,
- Abstimmung und der Austausch mit anderen, das Kind betreuenden Institutionen sowie
- Fortbildung und Supervision.

Die kalkulatorische Dauer einer Fördereinheit beträgt 60 Minuten. Der Gesamtumfang der bewilligten Fördereinheiten bemisst sich am individuellen Bedarf des Kindes. Dieser wird im Gesamtplanverfahren durch den örtlichen Eingliederungshilfeträger unter Einbezug des Kindes, der Personensorgeberechtigten und dem sozialen Umfeld des Kindes ermittelt. Die Fördereinheiten sollen in der Regel als Budget bewilligt werden. Je nach individuellem Bedarf des Kindes können im Rahmen der Bewilligung Fördereinheiten auch anteilig bewilligt werden (zum Beispiel ½ oder 1 ½ Fördereinheiten).

Darüber hinaus können für beauftragte Zuarbeiten zum Integrierten Teilhabeplan (ITP), die Erstellung von Entwicklungsberichten und die Teilnahme an Gesamtplan- beziehungsweise Teilhabeplankonferenzen bis zu fünf zusätzliche Fördereinheiten im Bewilligungszeitraum gewährt werden.

In Anlage 5 Seite 2.1 der Landesrahmenvereinbarung wurden allgemeine und besondere Minderzeiten bei der Musterkalkulation einer Planungsstunde berücksichtigt, zum Beispiel schriftliche Vor- und Nachbereitung, ITP-Bearbeitung mit dem Träger der Eingliederungshilfe, regelmäßiger fachlicher, kindbezogener Austausch und Absprache. In der Musterkalkulation wird daher ersichtlich, dass höhere Minderzeiten weniger direkte Zeit am Kind bedeuten. In den Verhandlungen war allen Vereinbarungspartnern wichtig, dass viel Zeit für die Förderung am Kind verbleibt.

Die in der Frage benannten 100 Minuten stellen lediglich eine andere Kalkulationsgrundlage dar. Von Seiten der Landesregierung kann keine Aussage dazu getroffen werden, welche Leistungsinhalte in diesen 100 Minuten einkalkuliert sind.

5. Sieht die Landesregierung künftig einen weiteren Unterstützungsbedarf für familienorientierte Hilfen bei Kindern, insbesondere im frühkindlichen Alter? Welche Rolle soll hierbei die Frühförderung einnehmen?

Antwort:

Im Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden zur Förderung und Unterstützung familienorientierter Hilfen im frühkindlichen Bereich im Handlungsfeld 1 "Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen" und im Handlungsfeld 8 "Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung" verschiedene Maßnahmen festgeschrieben. Dazu zählt beispielsweise die Maßnahme I.5 zur Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich oder die Maßnahme VIII.13 zur Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Elternschaft und Behinderung", welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeerlangung von Eltern mit Behinderungen beschäftigt. Weiterhin ist auch die Maßnahme VIII.14 zur Erarbeitung eines Wegweisers für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu nennen, der unter anderem über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt, Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen/Krabbelgruppen gibt.

6. Inwiefern ist eine Evaluierung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung Thüringen vorgesehen?

Antwort:

Gemäß § 17 LRV ist eine Evaluierung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung Thüringen vorgesehen. Folgende Erkenntnisse sollen im Rahmen der Evaluation gewonnen werden:

- Zugang, Inanspruchnahme und Ergebnis des offenen (niedrigschwelligen) Beratungsangebots und
- Anzahl der Ausfälle heilpädagogischer Fördereinheiten mit und ohne vorheriger Absage unter Angabe der Gründe,
- Umsetzung des Antrags- und Entscheidungsverfahrens nach § 11 einschließlich der Fristen nach § 7 FrühV in Verbindung mit § 14 SGB IX,
- Darstellung der Antrags- und Bewilligungszahlen sowie der bewilligten Leistungsumfänge,
- Ort und Art der Leistungserbringung (ambulant, mobil, Einzel-/Gruppenförderung),
- Inanspruchnahme medizinisch-therapeutischer Leistungen gemäß § 42 SGB IX und
- Inanspruchnahme heilpädagogischer Leistungen gemäß § 79 SGB IX.

Aktuell befinden sich die einzelnen Evaluationsparameter in der Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern.

Werner
Ministerin